

AGB für den An- und Verkauf von Verlustenergie (Kurzfristkomponente) der EWE NETZ GmbH

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die Deckung der Verlustenergie nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren vorzunehmen.

Die BNetzA konkretisiert diese gesetzliche Pflicht durch Festlegungen dahingehend, dass Ausschreibungsverfahren auch für kurzfristig prognostizierbare Abweichungen (Kurzfristkomponente) durchzuführen sind, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen. Die Kurzfristkomponente ergänzt bei EWE NETZ die bereits anderweitig im Stundenprofil beschaffte langfristige Verlustenergiekomponente. Die Kurzfristkomponente dient dem An- und Verkauf der von EWE NETZ kurzfristig prognostizierten **¼-stündlichen Fehlmengen bzw. Überschüsse von Verlustenergie** (Wirkleistung). Ziel ist es, die Bilanzkreistreue im Verlustenergiebilanzkreis zu optimieren.

EWE NETZ hat dem erfolgreichen Bieter bei einer Ausschreibung den Zuschlag für die Abwicklung der Kurzfristkomponente für den jeweils ausgeschriebenen Leistungszeitraum erteilt. Die folgenden Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen EWE NETZ und dem erfolgreichen Bieter (im Folgenden „Dienstleister“ genannt, beide auch „Vertragspartner“ genannt).

1. Vertragsgegenstand, Bestellprozess und Day-Ahead-Auftragsausführung

- 1.1. Mit der Abgabe seines Angebots im Rahmen der Ausschreibung hat der Dienstleister diese AGB anerkannt. Mit der Zuschlagserteilung kommt ein **Rahmenvertrag nach Maßgabe dieser AGB** zustande.
- 1.2. EWE NETZ erstellt fortlaufend Prognosen für den kurzfristigen Verlustenergiebedarf und übermittelt dem Dienstleister elektronisch Bestellungen für einzelne volle Liefertage. Die Bestellungen enthalten die zu kaufenden oder zu verkaufenden Energiemengen in MW je ¼-Stunde und auf eine Nachkommastelle gerundet. Zu kaufende Mengen werden als positive und zu verkaufende Mengen als negative Werte angegeben. Zeitnah nach Vertragsabschluss stimmen die Vertragspartner branchenübliche Einzelheiten der elektronischen Bestellabwicklung ab (insbesondere Übertragungsverfahren, Datenformat, Nachrichtentyp sowie Inhalt und Struktur der zu übermittelnden Daten) und richten den elektronischen Datenaustausch ein.
- 1.3. Im Regelfall übermittelt EWE NETZ elektronisch Bestellungen für drei zusammenhängende Liefertage im Voraus. Bei Feiertagen vor oder nach Wochenenden verschickt EWE NETZ Bestellungen für mehr als drei zusammenhängende Liefertage im Voraus. Falls EWE NETZ Bestellungen für bestimmte volle Liefertage mehrfach übermittelt, ersetzen neue Bestellungen die vorherigen.
- 1.4. **An D-1 um 10:00 Uhr gilt die letzte** frist- und formgerecht beim Dienstleister vorliegende Bestellung für den Liefertag D als **verbindlicher Auftrag** von EWE NETZ, ohne dass es einer weiteren Bestätigung bedarf. Der Dienstleister platziert im eigenen Namen die darin enthaltenen Kauf- und Verkaufsmengen für den gesamten Liefertag D im Viertelstunden-

raster als Gebote in der **Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT** (im Regelfall in der paneuropäischen SDAC um 12:00 Uhr). Der Dienstleister schuldet weder ein bestimmtes Auktionsergebnis noch die vollständige Bezuschlagung der Gebote durch die Börse. Nicht bezuschlagte Mengen muss er nicht anderweitig kaufen oder verkaufen.

- 1.5. Für die in der **Day-Ahead-Auktion** der EPEX SPOT tatsächlich **bezuschlagten Kauf- oder Verkaufsmengen** des Liefertages D kommt Back-to-Back zwischen EWE NETZ und dem Dienstleister gemäß diesem Rahmenvertrag automatisch ein täglicher **Einzelvertrag über die Lieferung /Abnahme der Verlustenergie und deren Vergütung** zustande, ohne dass es einer Bestätigung bedarf.
- 1.6. Falls der Dienstleister für einen oder mehrere Liefertage keine Bestellung erhält, nimmt er umgehend Kontakt zu EWE NETZ auf. Gleiches gilt, falls Bestellungen mit offensichtlichen Fehlern oder verspätet eingehen. Falls bis D-1 um 10:00 Uhr keine Klärung möglich ist, kommt für den jeweiligen Liefertag D kein verbindlicher Auftrag und kein Einzelvertrag zustande.
- 1.7. Nach jedem Liefermonat übermittelt der Dienstleister einen viertelstundenscharfen Trade-Report in einem marktüblichen, bilateral abgestimmten Format an EWE NETZ, damit EWE NETZ die Monatsabrechnungen plausibilisieren kann.
- 1.8. EWE NETZ hat einen Dritten („Bilanzkreismanager“) mit der Bewirtschaftung des Verlustenergiebilanzkreises beauftragt. Nach der Zuschlagserteilung teilt EWE NETZ dem Dienstleister unverzüglich die Kontaktdaten des Bilanzkreismanagers mit. Der Dienstleister richtet mit dem Bilanzkreismanager zeitnah und auf eigene Kosten einen branchenüblichen elektronischen Datenaustausch ein. Über diesen elektronischen Datenaustausch übermittelt der Dienstleister dem Bilanzkreismanager die für den Verlustenergiebilanzkreis von EWE NETZ tatsächlich gekauften und verkauften Energiemengen im ¼-Stundenraster. Zusätzlich meldet der Dienstleister diese Energiemengen als Fahrplan an den Bilanzkreisordinator (bzw. Übertragungsnetzbetreiber). Falls der Bilanzkreismanager selbst der Dienstleister ist, entfällt die Pflicht zur Einrichtung des elektronischen Datenaustauschs.

2. Vergütung

Die Vergütung des Dienstleisters besteht aus zwei Komponenten:

Fixe Komponente [Euro/Jahr]

Der Zuschlag wurde auf Grundlage der vom Dienstleister angebotenen fixen Komponente für den jeweiligen Leistungszeitraum erteilt. EWE NETZ schuldet die fixe Komponente unabhängig von tatsächlichen Bestellungen.

und

Mengenabhängige Komponente

Für an der Börse tatsächlich gekaufte Mengen berechnet der Dienstleister EWE NETZ die erzielten Börsenpreise zzgl. der Gebühren/Entgelte der jeweiligen Börse weiter. Für an der Börse tatsächlich verkaufte Mengen erteilt der Dienstleister EWE NETZ entsprechende Gutschriften abzüglich der Gebühren/Entgelte der jeweiligen Börse. Eigene Preiszuschläge des Dienstleisters sind nicht zulässig. Die mengenabhängige Komponente stellt somit für den Dienstleister einen „durchlaufenden Posten“ dar.

3. Übergabestelle und Bilanzkreis

- 3.1. Verlustenergie kann nur in der in **Anlage 1** vermerkten Regelzone übergeben/übernommen werden.
- 3.2. **Übergabestelle Kauf:** Die Übergabestelle für die vom Dienstleister zu liefernde Verlustenergie ist die in **Anlage 1** initial angegebene EIC des Verlustenergiebilanzkreises von EWE NETZ.
- 3.3. **Übergabestelle Verkauf:** Die Übergabestelle für die von EWE NETZ zu liefernde Verlustenergie ist die EIC des Bilanzkreises des Dienstleisters. Der Dienstleister gibt den Energy Identification Code (EIC) seines Bilanzkreises initial bei der Ausschreibung an und stellt sicher, dass er den Bilanzkreis während des jeweils vereinbarten Leistungszeitraums nutzen darf.
- 3.4. Ein Vertragspartner kann Änderungen der EIC seines Bilanzkreises **mindestens 10 Werktage vor dem Wirksamkeitstermin** beim anderen Vertragspartner in Textform beantragen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der andere Vertragspartner sie bestätigt. Sofern nicht anders vereinbart, gelten Bilanzkreisänderungen auch für alle bereits geschlossenen Einzelverträge.
- 3.5. Es gelten die Vorgaben der „Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung in Deutschland“ sowie die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“.

4. Risikosphären

- 4.1. Der **jeweils liefernde** Vertragspartner trägt alle Risiken, die bezüglich der Fahrplanmeldung mit der Übertragung und Lieferung der Verlustenergie bis zur Übergabestelle verbunden sind. Dieser Vertragspartner trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang stehenden Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- 4.2. Der **jeweils abnehmende** Vertragspartner trägt alle Risiken, die bezüglich der Fahrplanmeldung mit der Abnahme der Verlustenergie ab der Übergabestelle verbunden sind. Dieser Vertragspartner trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang stehenden Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

5. Monatliche Abrechnung, Steuern und Abgaben

- 5.1. Die gemäß den Einzelverträgen gekauften und verkauften Energiemengen werden jeweils im Folgemonat nach ihrer tatsächlichen Lieferung abgerechnet. Der Dienstleister legt Rechnungen bis zum 5. Werktag des Folgemonats. Dabei kann der Dienstleister Forderungen und Verbindlichkeiten saldieren, so dass für einen Monat jeweils nur eine einzige Zahlung geleistet wird. Im Übrigen ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind **innerhalb von 28 Kalendertagen** nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben sollten.
- 5.3. Ggf. anfallende Steuern, Abgaben, Gebühren und Umlagen sind gesondert auszuweisen.

- 5.4. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in Bezug auf die gelieferte bzw. abgenommene Verlustenergie **umsatzsteuerlich das Reverse-Charge-Verfahren** zur Anwendung kommt. Die Abrechnung erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis. Die Vertragspartner legen einander für die jeweiligen Lieferzeiträume gültige **Wiederverkäuferbescheinigungen** vor. Bei Änderungen werden die Vertragspartner einander unverzüglich informieren.
- 5.5. Eine **stromsteuerfreie Abrechnung** von Lieferungen erfolgt nur, wenn der jeweils abnehmende Vertragspartner für den betroffenen Lieferzeitraum **einen gültigen Erlaubnis-schein des zuständigen Hauptzollamtes** vorlegt. Die Vertragspartner legen einander jeweils einfache Kopien ihrer Erlaubnisscheine in Textform vor. Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z. B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, teilen die Vertragspartner einander unverzüglich in Textform mit.

6. Mitteilungs- und Informationspflichten

- 6.1. Beide Vertragspartner haben einander unverzüglich darüber zu unterrichten, aus welchem Grund und in welchem Umfang sie ihre Liefer- oder Abnahmepflicht nicht oder nur eingeschränkt erfüllen können. Gleiches gilt für Störungen bei der Abwicklung von Bestellungen nach Ziffer 1.3 bzw. verbindlicher Aufträge nach Ziffer 1.4.
- 6.2. Der Dienstleister übermittelt seine Kontaktdaten initial in Textform bei Vertragsschluss. Die Kontaktdaten von EWE NETZ sind initial in **Anlage 1** aufgeführt. Änderungen teilen beide Vertragspartner rechtzeitig vor dem Wirksamkeitstermin in Textform mit.

- 6.3. **Meldepflichten** gem. Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarktes (REMIT)

Soweit im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis meldepflichtige Fundamental- oder Transaktionsdaten anfallen, sind diese nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 an ACER zu übermitteln. Gegenstand der nachfolgenden Beauftragung sind ausschließlich Transaktionsdaten. Soweit aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis Meldepflichten für Transaktionsdaten gegenüber ACER entstehen, beauftragt die EWE NETZ GmbH den Dienstleister; dieser erklärt sich bereit, die erforderlichen Datenmeldungen auch im Namen von EWE NETZ GmbH vorzunehmen. Der Dienstleister wird diese Meldungen selbst über einen RRM (Registered Reporting Mechanism) vornehmen oder sich dazu eines fachkundigen Dritten bedienen. Er stellt sicher, dass an ACER alle erforderlichen Daten in der vorgegebenen Form und Qualität übermittelt werden und bearbeitet Fehler- und sonstige Rückmeldungen von ACER unverzüglich durch Klärung und Korrektur. Die EWE NETZ GmbH stellt die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Dienstleister wird der EWE NETZ GmbH unverzüglich nach Durchführung der Meldung einen Report zur Verfügung stellen, damit die EWE NETZ GmbH ihren Prüfpflichten nachkommen kann.

- 6.4. Falls ACER dem Dienstleister Entgelte oder Gebühren für die nach Ziffer 6.3 im Namen von EWE NETZ vorgenommenen Datenmeldungen in Rechnung stellt, ist der Dienstleister berechtigt, EWE NETZ diese als Auslagenersatz weiter zu berechnen. Bei Pauschalbeträgen wendet der Dienstleister eine sachgerechte Schlüsselung an. Auf Anforderung stellt der Dienstleister EWE NETZ weitere Details zu den Rechnungspositionen zur Verfügung.
- 6.5. Zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) werden die EWE-Konzernvorgaben „Beschaffungen für den EWE Konzern Einhaltung von menschenrechtli-

chen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten" (Anlage 3) als Vertragsbestandteil vereinbart.

7. Störungen und Unterbrechungen

- 7.1. Soweit ein Vertragspartner infolge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 7.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird insoweit und so lange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- 7.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt sowie technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Sabotage, Stromausfall, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist.
- 7.3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

8. Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Vertragsverletzung

Soweit ein Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme von Verlustenergie gemäß Ziffer 1.5 dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf Höherer Gewalt beruht noch durch den anderen Vertragspartner verschuldet ist, hat der andere Vertragspartner das Recht, von dem vertragsbrüchigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnis von den entstandenen Mehrkosten oder Mindererlösen und deren Höhe die Erstattung zu verlangen. Gleiches gilt für Störungen bei der Abwicklung verbindlicher Aufträge nach Ziffer 1.4. Mehrkosten und Mindererlöse betreffen insbesondere Preisdifferenzen aus Bilanzkreisabweichungen sowie kurzfristig zu organisierenden ersatzweisen Stromkäufen/-verkäufen. Der jeweils geschädigte Vertragspartner unternimmt hierbei im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen, um etwaige Mehrkosten oder Mindererlöse zu begrenzen.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht für Daten und Informationen, die öffentlich bekannt sind, vom empfangenden Vertragspartner selbstständig entwickelt oder von Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen

Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.

- 10.2. Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Daten- und Informationsaustausch mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, haben beide Vertragspartner das Recht, diese Daten und Informationen weiterzugeben.
- 10.3. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation der EWE NETZ GmbH gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO findet sich in Anlage 2.
- 10.4. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Unternehmen oder Personen, die ihn in Angelegenheiten dieses Vertrages beraten, sowie, vorbehaltlich § 6a EnWG, an Unternehmen weiterzugeben, die auf den jeweiligen Vertragspartner einen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 AktG haben. Der betreffende Vertragspartner hat in diesem Fall dafür einzustehen, dass die einschlägigen Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten gemäß Ziffern 10.1 bis 10.3 auch vom Informationsempfänger eingehalten werden.
- 10.5. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich § 6a EnWG ist jeder Vertragspartner berechtigt, seinen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen oder gegebenenfalls auch mittelbaren börsenrechtlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen.
- 10.6. Der Dienstleister stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung seiner Vergütung aus der jeweiligen Ausschreibung zu.
- 10.7. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von 60 Monaten bestehen.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1. Der Rahmenvertrag gemäß der vorliegenden AGB tritt mit Vertragsschluss für den jeweils in der Ausschreibung genannten Leistungszeitraum in Kraft. Der Leistungszeitraum beläuft sich längstens auf ein Jahr. Während dieser Zeit ist die ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages ausgeschlossen. Danach endet der Rahmenvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Regelungen des Rahmenvertrages bleiben für abgeschlossene Einzelgeschäfte bis zu deren vollständiger Erfüllung in Kraft.
- 11.2. Unbeschadet der Ziffer 11.1 kann dieser Rahmenvertrag während seiner Laufzeit auch aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann dieser Rahmenvertrag oder ein geschlossener Einzelvertrag fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn die Energiemengenbilanzierung der zu liefernden/abzunehmenden Energiemengen nicht mehr sichergestellt ist.
- 11.3. Nach einer Kündigung besteht der Rahmenvertrag bis zur vollständigen Erfüllung und Abwicklung aller noch wirksamen Einzelverträge fort. Nach deren Erfüllung endet der Rahmenvertrag automatisch.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Schließung der Regelungslücke eine Regelung vereinbaren, die den mit dem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecken sowie den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- 12.2. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen **in Textform**, sofern im Einzelnen nichts anderes geregelt ist. Der elektronische Datenaustausch muss nicht verschlüsselt werden, sofern dies nicht anderweitig vorgeschrieben ist.
- 12.3. Änderungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**.
- 12.4. Es gilt deutsches Recht.
- 12.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldb).

13. Anlagen als Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Kontaktdaten von EWE NETZ

Anlage 2: Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung), abrufbar unter www.ewe-netz.de/meta/datenschutz

Anlage 3: „Beschaffungen für den EWE Konzern Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten“

Anlage 1: Kontaktdaten von EWE NETZ

Für Registrierungen und Vertragsfragen (auch Rechnungsanschrift):

EWE NETZ GmbH G-EN-NV Herr Sebastian Strehle Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	EWE NETZ GmbH G-EN-NV Herr Jöran Gertje Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg
Tel: +49 151 74625308 E-Mail: Sebastian.Strehle@ewe-netz.de	Tel: +49 151 74625366 E-Mail: Joeran.Gertje@ewe-netz.de
Sammelpostfach: vermarktung-netznutzung@ewe-netz.de -> Bitte den Betreff beginnen mit „ [Verlustenergie KK]: Gebot Firma XYZ “	

Energiemengenbilanzierung, IT-Einrichtung/-Abwicklung:

EWE NETZ GmbH G-EN-MK Netzbilanzierung Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg
E-Mail: edm@ewe-netz.de Telefon: +49 441 4808 3650

Weitere Stammdaten von EWE NETZ:

Marktpartner-ID (VNB)	9900496000005
USt-ID	DE814696578
ACER-Code	A0004461D.DE
LEI	Nicht beantragt
Regelzone	10YDE-EON-----1
ÜNB/BiKo	TenneT TSO GmbH
EIC Verlustenergiebilanzkreis	11XVEREWENETZ--G